



Zacher & Partner

Rechtsanwälte

Monika Fink-Plücker

Fachanwältin für Erbrecht

Fachanwältin für Familienrecht

**„Engagement weiter wirken lassen –
Das eigene Testament“**

**Infoveranstaltung zu den Themen
Erbrecht und Testament**

medica mondiale

11. Mai 2016



**Die gesetzliche Erbfolge nach Ordnungen/die gesetzliche Erbquote des Ehegatten/
eingetragenen Lebenspartners:**

	1. Ordnung (Kinder, Enkel)	2. Ordnung (Eltern, Geschwister, Neffen, Nichten)	3. Ordnung (Großeltern, deren Abkömmlinge = Tante, Onkel)
Ehegatte/Lebenspartner erbt neben Verwandten der:			
bei Zugewinngemeinschaft (§§ 1931 I, II, 1371 I BGB)	1/2 (1/4 + 1/4)	3/4 (1/2 + 1/4)	3/4 (1/2 + 1/4) alles, wenn keine Großeltern leben
bei Gütertrennung (§ 1931 IV BGB)	1/4 (neben mind. 3 Kindern) 1/3 (neben 2 Kindern) 1/2 (neben 1 Kind)	1/2	1/2 alles, wenn keine Großeltern leben

Grundsatz: Blutsverwandter einer **vorhergehenden** Ordnung **schließt** alle Verwandten einer **entfernteren** Ordnung aus



Ein Testament – das Gesetz des Erblassers

Grundsatz: Nur diejenigen erben, die im Testament erwähnt sind.

Ausnahme: Pflichtteilsberechtigte

Personenkreis der

Pflichtteilsberechtigten: Ehegatte, Kinder, Eltern (§ 2303 BGB); eingetragener Lebenspartner (§ 10 VI 1 LPartG)

Höhe: Hälfte des gesetzlichen Erbteils

Vorteil/Gefahr der

Enterbung: **Pflichtteilsberechtigte** haben „nur“ einen Zahlungsanspruch → es entsteht **keine Miterbengemeinschaft** mit den übrigen Erben, aber ein **sofort fälliger Anspruch auf eine Geldzahlung** in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils

Verjährung: grundsätzlich 3 Jahre ab Kenntnis (bis Jahresschluss, § 199 BGB)



Anforderungen an ein gültiges Testament

1. **Eigenhändiges Testament (§ 2247 BGB)**
 - eigenhändig geschrieben
 - unterschrieben mit Vor- und Zunamen
 - Angabe von Zeit und Ort der Niederschrift

2. **Gemeinschaftliches Testament (§ 2265 BGB)**
 - kann nur von Ehegatten und Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft errichtet werden
 - es reicht aus (§ 2267 BGB), wenn einer der Ehegatten/Partner das Testament handschriftlich schreibt und unterschreibt, während der andere Ehegatte unter zusätzlicher Angabe des Datums und Ortes seiner Unterschrift ebenfalls unterschreibt (Voraussetzungen wie bei dem eigenhändigen Testament)



3. Notarielles oder öffentliches Testament (§ 2232 BGB)

- kann vom Notar aufgenommen, aber auch vom Erblasser dem Notar mit der Erklärung übergeben werden, dies sei sein letzter Wille
- wird immer amtlich verwahrt.

4. Erbvertrag (§§ 2274 ff. BGB)

- kann nur notariell errichtet werden
- grundsätzlich nicht frei widerrufbar
- möglich auch bei nicht ehelicher Lebensgemeinschaft

Wichtig: Originalurkunden müssen im Erbfall vorliegen!

Ab 01.01.2012 zentrales Testamentsregister bei Bundesnotarkammer, Berlin
Ablieferungspflicht (§ 2259 BGB)



Widerruf eines Testaments

1. Eigenhändiges Testament

- Testamentsurkunde **vernichten** oder mit einem handschriftlichen Zusatz versehen (z.B. „ungültig“, „aufgehoben“). Ein neues Testament setzt ein älteres außer Kraft (§§ 2253 ff. BGB).
- kann jederzeit widerrufen werden

2. Notarielles (öffentliches) einseitiges Testament

- Widerruf durch persönliche **Rücknahme** aus der amtlichen Verwahrung möglich (§ 2256 BGB).

Engagement weiter wirken lassen – Das eigene Testament

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln



Zacher & Partner

Rechtsanwälte

3. Gemeinschaftliches Testament

a) Zu Lebzeiten beider Ehegatten

- Gemeinsamer Widerruf (§ 2271 BGB), jederzeit möglich
- Einseitiger Widerruf nur in notariell beglaubigter Form und Zustellung der Widerrufserklärung an den anderen Ehepartner zu dessen Lebzeiten möglich.



b) Bei Tod eines Ehegatten

- Grundsätzlich **kein Widerruf** mehr möglich (§ 2271 Abs. II BGB)
- Überlebender Ehegatte kann jedoch ausschlagen und dann seine wechselbezügliche Verfügung widerrufen und anderweitig verfügen; es tritt dann allerdings die gesetzliche Regelung in Kraft, so dass der Ehegatte lediglich seinen Pflichtteil erhält; gilt wohl nicht bei eingetragenen Lebenspartnern (§ 10 VI 1 LPartG).

Ausschluss des Erbrechts/Unwirksamkeit des Testaments

- Durch Einleitung des begründeten Scheidungsverfahrens (§ 1933 BGB) bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft (§ 10 III LPartG) durch den Erblasser, sofern nichts anderes geregelt ist



Wer gehört in welche Steuerklasse (§ 15 ErbStG)?

Steuerklasse I:

- Ehegatte und eingetragener Lebenspartner
- Kinder und Stiefkinder
- Enkel
- Eltern und Großeltern (bei Todesfall, Erbschaft und Erwerb von Todes wegen – nicht bei Schenkungen)

Engagement weiter wirken lassen – Das eigene Testament



Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

Zacher & Partner

Rechtsanwälte

Steuerklasse II:

- Eltern und Großeltern (bei Schenkungen – nicht bei Erbschaft, siehe oben)
- Geschwister
- Nichten und Neffen
- Stiefeltern
- Schwiegerkinder
- Schwiegereltern
- geschiedene Ehegatten und eingetragene Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

Engagement weiter wirken lassen – Das eigene Testament

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln



Zacher & Partner

Rechtsanwälte

Steuerklasse III:

- alle übrigen Erben



Höhe des Steuersatzes in Prozent je Steuerklasse (19 ErbStG)

bis Wert in Euro	I	II (ab 2010)	II (2009)	III
75.000	7	15	30	30
300.000	11	20	30	30
600.000	15	25	30	30
6.000.000	19	30	30	30
13.000.000	23	35	50	50
26.000.000	27	40	50	50
über 26.000.000	30	43	50	50

gemeinnützige Stiftungen steuerfrei (§ 13 I Nr. 16, 17 ErbStG)



Persönliche Freibeträge (§ 16 ErbStG)

Ehegatten und eingetragene Lebenspartner	500.000,00 €
Kinder, Stief- und Adoptivkinder sowie Enkel, deren Eltern bereits verstorben sind	400.000,00 €
Enkel, deren Eltern noch leben, Urenkel	200.000,00 €
Eltern und Großeltern (bei Erbschaft)	100.000,00 €
Personen der Steuerklasse II (z.B. Geschwister)	20.000,00 €
Personen der Steuerklasse III (Nichtverwandte)	20.000,00 €



Möglichkeiten der Übertragung von Vermögenswerten

1. von Todes wegen

- Vollerbschaft durch Testament/Erbvertrag
- Vermächtnis eines bestimmten Vermögenswertes durch Testament/Erbvertrag
- Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall
- Begünstigung in Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag

2. zu Lebzeiten

- Schenkung (steuerlich wie Erbschaft)
- Schenkung unter (Nießbrauchs-)Vorbehalt
- Zustiftung zugunsten gemeinnütziger Stiftung

Engagement weiter wirken lassen – Das eigene Testament

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln



Zacher & Partner

Rechtsanwälte

Vorsorgevollmacht (§§ 1901 c, 1902 BGB)

- Bevollmächtigung eines Vertreters (= Betreuer) im gerichtlichen und außergerichtlichen Bereich/rechtlich und persönlich
- Aufteilung auf einzelne Aufgabenkreise möglich – aber genaue Konkretisierung erforderlich
- Geschäftsfähigkeit im Zeitpunkt der Erteilung erforderlich
- Schriftform nur für Maßnahmen gem. §§ 1904 und 1906 BGB (z.B. bei Einwilligung in freiheitsentziehende Unterbringung) und im Grundstücksverkehr (mind. öffentliche Beglaubigung)
- Widerruf bei Geschäftsfähigkeit jederzeit
- Registrierung bei Bundesnotarkammer möglich
- macht Anordnung Betreuung grundsätzlich überflüssig
- Muster Bundesministerium der Justiz anliegend



Patientenverfügung (§ 1901 a BGB)

- betrifft Vorsorge im medizinischen Bereich
- Verlangt konkrete Entscheidungen über Einwilligung/Nichteinwilligung in bestimmte ärztliche Maßnahmen = Handlungsanweisung für medizinische (ärztliche und pflegerische) Maßnahmen
 - nur Volljährige
- nur Einwilligungs- (= natürliche Einsichtsfähigkeit), nicht Geschäftsfähigkeit erforderlich
- Schriftform (eigenhändige Unterschrift reicht)
- Hinterlegung im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer nur im Zusammenhang mit Vorsorgevollmacht; Auskunft aber nur durch Gericht möglich
- Widerruf formlos möglich

Engagement weiter wirken lassen – Das eigene Testament

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln



Zacher & Partner

Rechtsanwälte

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei weiterem Informationsbedarf wenden Sie sich bitte an:

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker

Rechtsanwältin Zacher & Partner

Richard-Wagner-Straße 12 (Nähe Rudolfplatz) 50674 Köln

Telefon: +49 (0221) 943890-0 Telefax: +49 (0221) 943890-60

www.zpanwaelte.de

info@zpanwaelte.de

